

Da der Träger der Zahlungsverpflichtung den Antrag auf Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. zu stellen hat, haben die Kammern die Hinterbliebenen an den Träger der Zahlungsverpflichtung zu verweisen und nicht selbst Anträge aufzunehmen. Der Träger der Zahlungsverpflichtung soll, unter Abstandnahme von Sammelanträgen, für jeden einzelnen Fall Antrag nach § 3 der 16. DVO stellen, hierbei genau die politische Belastung des Verstorbenen angeben und eine politische Beurteilung des Verstorbenen, erstellt durch den Betriebsrat oder Berufsausschuß und, wenn möglich, auch durch den Träger der Zahlungsverpflichtungen, sowie sonstige vorhandene Unterlagen beifügen.

III. Wird ein Verfahren nach Art. 37 BefrGes. vom Minister angeordnet, so ist für das weitere Verfahren die 19. DVO (siehe Schullze, BefrGes. 3. Aufl. AV 54 a S. 364) zu beachten. Wird von der Anordnung des Verfahrens nach Art. 37 BefrGes. abgesehen, so werden neben der Spruchkammer auch die Hinterbliebenen entsprechend verständigt, die auf Grund der erhaltenen Mitteilung ihre Rechte wahrnehmen können.

München, den 3. Oktober 1947

55. Fünfzehnte Durchführungsverordnung über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit

1. In Ergänzung der in Art. 63 des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus festgesetzten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „gewöhnliche Arbeit“¹ wird bestimmt, daß eine Anstellung oder Tätigkeit nicht als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, wenn

- a) die betreffende Anstellung oder die ausgeübte Tätigkeit ihrem Wesen oder ihrer Art nach dem Betreffenden irgendwelche obrigkeitlichen Befugnisse überträgt;
- b) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit ihrem Wesen nach dem Angestellten oder Beschäftigten die Ausübung irgendeines Einflusses auf das Nachrichtenwesen (Presse,

- Rundfunk usw.²⁾ oder die Bildung der öffentlichen Meinung ermöglicht;
- c) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit in einem freien Beruf, in der Stellung eines Diplomingenieurs oder auf dem Gebiet von Erziehung und Unterricht ausgeübt werden soll.
2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Anstellung oder eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, so trifft in allen Fällen, in denen es sich um eine öffentliche Anstellung handelt, der jeweils zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung die Entscheidung. In sämtlichen sonstigen Fällen liegt die Entscheidung beim Landesarbeitsamt. Die Entscheidung des Landesarbeitsamts unterliegt der Nachprüfung durch das Ministerium für politische Befreiung. Handelt es sich um Zonendienststellen, so entscheidet die oberste Zonendienststelle im Einvernehmen mit dem Entnazifizierungsausschuß bei dem Länderrat.

1. Gelernte Arbeit kann gewöhnliche Arbeit sein.

2. Nicht Theater, Musik und Film (WürttAmtsbl. Nr. 43 Ziff. 32).

Stuttgart, den 15. Januar 1947

56. Anfragen und Arbeitsblätter für andere Zonen

(BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6; WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 9 u. Nr. 43 Ziff. 7)

1. Britische Zone (Telegramm der MilReg. für Deutschland, Omgus):

Arbeitsblätter und ähnliche Anfragen können von den Öffentlichen Klägern aus der amerikanischen Zone ohne Vermittlung der Militärregierung unmittelbar an die deutschen Polizeibehörden der britischen Zone gesandt werden. Sie sind zu richten an den Polizeichef des Regierungsbezirkes oder des Stadtkreises (wenn dieser mehr als 100000 Einwohner hat), wo der Betroffene früher wohnhaft oder angestellt war. Die Polizeibehörde in der britischen Zone vermittelt auch die Beschaffung der Auskünfte anderer deutscher Dienststellen, an welche das Arbeitsblatt gerichtet werden kann. (Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 15 S. 59.)